

Wirtschaftskammerwahlen 2015

Wahlkundmachung

Wahltage:

Die Wahlen finden am Dienstag, dem 24.2.2015 und am Donnerstag, dem 26.2.2015 statt.

Wahlzeiten:

Die Wahllokale sind geöffnet am Dienstag, dem 24.2.2015, von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Donnerstag, dem 26.2.2015, von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013, und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung mit Wirkung vom 24.11.2014 ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Burgenland
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Burgenland

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Burgenland eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, Tel. +43 (0)5 90 907-4311, Fax +43 (0)5 90 907-4315, E-Mail: wahl2015@wkbgl.d.at.

Die Erstellung und Auflegung der Wählerlisten, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerlisten sowie die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, deren Berechtigung ruhend gemeldet ist, auf Aufnahme in die Wählerlisten, erfolgen durch die Hauptwahlkommission.

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen hat die Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte eingerichtet.

Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei den Spartengeschäftsstellen im Gebäude der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe hat die Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900-4082, Fax +43(0)5 90 900-296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Burgenland

Die Bürozeiten der Geschäftsstellen der Hauptwahlkommission und der Wahlkommissionen sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Regionalstellen der Wirtschaftskammer Burgenland sind

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2014 und 31.12.2014):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2014 und 31.12.2014):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland (Urwahlen)

a) Wahltage

Als Wahltage und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Dienstag, 24.2.2015, von 8.00 bis 20.00 Uhr

Donnerstag, 26.2.2015, von 8.00 bis 20.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 24.11.2014 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 24.11.2014 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, Zimmer 413, bei den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Burgenland und in den Wirtschaftskammer-Regionalstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 24.11.2014 und 4.12.2014 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl, dem 24.11.2014, ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 24.11.2014 und 4.12.2014 bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 4.12.2014) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 24.11.2014, 8.00 Uhr, bis 5.1.2015, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (Firma) und Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt (Bewerberliste).

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag ist, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 19.1.2015, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlags müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland ab 12.1.2015, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 19.1.2015, um 24.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <http://www.wko.at/wahl> am 23.1.2015 verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und in der Kammerdirektion zwischen 16.2.2015 und 20.2.2015 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland während der Bürozeiten in der Zeit vom 24.11.2014 bis 13.2.2015 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 20.2.2015 gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen kann die Identität auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft gemacht werden. Wahlkarten müssen vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern von einem Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen voraussichtlich 28.1.2015 und 20.2.2015 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben, indem die Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel rechtzeitig auf dem Postweg ist (Eingang im Postfach der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland: 20.2.2015, 24.00 Uhr) oder persönlich (Eingang in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder in einer Regionalstelle der Wirtschaftskammer Burgenland: 20.2.2015, 16.00 Uhr) überbracht wird. Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Blinde und gebrechliche Personen können sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers zu nennen, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Burgenland

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland bis spätestens 2.3.2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27.2.2015, 8.00 Uhr, bis spätestens 12.3.2015, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland bis spätestens 2.3.2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27.2.2015, 8.00 Uhr, bis spätestens 12.3.2015, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland ab 20.3.2015, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27.3.2015, um 13.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis 2.3.2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27.2.2015, 8.00 Uhr, bis spätestens 9.4.2015, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis 2.3.2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz der Bundeskammer mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27.2.2015, 8.00 Uhr, bis spätestens 9.4.2015, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 16.4.2015, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 23.4.2015, um 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2.3.2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 20.4.2015 bis spätestens 27.04.2015 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 4.5.2015, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 11.5.2015, um 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland: 12.1.2015, 8.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Burgenland: 20.3.2015, 8.00 Uhr

3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 16.4.2015, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 4.5.2015, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, und alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 25.6.2014 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind.

Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 24.11.2014. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument).

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 23.01.2015.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Sprengel	Bezirk	Orte	Wahllokal
1 Apetlon	Neusiedl/See	Frauenkirchen, St. Andrä, Andau, Apetlon, Illmitz, Pamhagen, Tadten, Wallern im Bgld.	Gemeindeamt Apetlon Kirchengasse 3 7143 Apetlon
2 Gattendorf	Neusiedl/See	Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Kittsee, Neudorf, Nickelsdorf, Pama, Potzneusiedl, Zurndorf	Gemeindeamt Gattendorf Hauptplatz 4 2474 Gattendorf
3 Neusiedl/See	Neusiedl/See	Bruckneudorf, Gols, Jois, Neusiedl am See, Parndorf, Weiden am See, Winden am See, Halbturn, Mönchhof, Podersdorf am See	Regionalstelle Obere Hauptstraße 24 7100 Neusiedl/See
4 Eisenstadt	Eisenstadt	Eisenstadt, Großhöflein, Klingensbach, Mörbisch, Oslip, Rust, St. Margarethen, Siegendorf, Trausdorf, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Breitenbrunn, Donnerskirchen, Oggau, Purbach, Schützen, Hornstein, Leithaprodersdorf, Loretto, Müllendorf, Neufeld, Steinbrunn, Stotzing, Wimpassing, Zillingtal	Wirtschaftskammer Burgenland Robert Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt
5 Mattersburg	Mattersburg	Antau, Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Hirm, Loipersbach, Marz, Mattersburg, Krensdorf, Neudörfl, Pöttelsdorf, Pötttsching, Rohrbach, Schattendorf, Sieggaben, Sigleß, Wiesen, Zemen-dorf-Stöttera	Regionalstelle Bahnstraße 41 7210 Mattersburg
6 Deutschkreutz	Oberpullendorf	Deutschkreutz, Horitschon, Lackendorf, Neckenmarkt, Nikitsch, Raiding, Ritzing, Unterfrauenhaid	Gemeindeamt Deutschkreutz Hauptstraße 79 7301 Deutschkreutz
7 Oberpullendorf	Oberpullendorf	Lockenhaus, Pilgersdorf, Piringsdorf, Unterrabnitz-Schwendgraben, Draßmarkt, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Markt St. Martin, Weingraben, Weppersdorf, Frankenu-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Lutzmannsburg, Stoob, Mannersdorf, Neutal, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Steinberg-Dörfl	Regionalstelle Spitalstraße 6 7350 Oberpullendorf
8 Pinkafeld	Oberwart	Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen, Neustift a.d. Lafnitz, Oberschützen, Pinkafeld, Riedlingsdorf, Wiesfleck	Rathaus Pinkafeld Hauptplatz 1 7423 Pinkafeld
9 Oberwart	Oberwart	Bad Tatzmannsdorf, Kemeten, Litzelsdorf, Markt Allhau, Oberdorf i.Bgld., Oberwart, Rotenturm a.d. Pinka, Stadtschlaining, Unterwart, Wolfau, Bernstein, Mariasdorf, Unterkohlstätten	Regionalstelle Raimundgasse 36 7400 Oberwart
10 Großpetersdorf	Oberwart	Badersdorf, Deutsch Schützen-Eisenberg, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kohfidisch, Mischendorf, Markt Neuhodis, Rechnitz, Schachendorf, Schandorf, Weiden b.R.	Gemeindeamt Großpetersdorf Hauptstraße 36 7503 Großpetersdorf

11	Güssing	Güssing	Bildein, Eberau, Moschendorf, Großmürbisch, Güssing, Heiligenbrunn, Inzenhof, Kleinmürbisch, Strem, Neustift bei Güssing, Tschanigraben, Geresdorf-Sulz, Kukmirn, Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Hackerberg, Heugraben, Olbendorf, Ollersdorf i. Bgld., Rohr i. Bgld., Stegersbach, Stinatz, Wörterberg, Güttenbach, Neuberg i. Bgld., Rauchwart, St. Michael i. Bgld., Tobaj	Regionalstelle Hauptplatz 5 7540 Güssing
12	Jennersdorf	Jennersdorf	Eltendorf, Heiligenkreuz i. Lafnitztal, Mogersdorf, Weichselbaum, Jennersdorf, St. Martin an der Raab, Minihof-Liebau, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Deutsch Kaltenbrunn, Königsdorf, Rudersdorf	Schulungsraum Fa. Kropf Raxerstraße 11 8380 Jennersdorf

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen, Spartenvertretungen, Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Burgenland und Wirtschaftskammer Österreich) und Fachverbände, die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie die Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Burgenland). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Bau	25	11	607	8
03 Dachdecker, Glaser und Spengler	15	10	138	3
04 Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	114	3
05 Maler und Tapezierer	17	10	265	4
06 Bauhilfsgewerbe	23	11	408	6
07 Holzbau	14	10	108	3
08 Tischler und Holzgestaltende Gewerbe	21	11	335	5
10 Metalltechniker	22	10	280	4
11 Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	19	10	266	4
12 Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	11	345	5
13 Kunststoffverarbeiter	14	(3)	23	1
14 Mechatroniker	20	10	205	4
15 Fahrzeugtechnik	19	10	274	4
16 Kunsthandwerke	15	(6)	128	3
17 Mode und Bekleidungstechnik	15	10	151	3
18 Gesundheitsberufe	14	10	97	2
19 Lebensmittelgewerbe	20	10	303	5
20 Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	22	12	695	8

21	Gärtner und Floristen	15	10	143	3
22	Berufsphotografen	16	(6)	146	3
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	23	11	428	6
24	Friseure	18	11	334	5
25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a) Rauchfangkehrer		10	25	1
	b) Bestatter		10	68	2
26	Gewerbliche Dienstleister	30	12	611	8
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	18	2966	10
28	Persönliche Dienstleister	28	12	775	9
29	Film- und Musikwirtschaft	15	(5)	106	3

II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Bergwerke und Stahl	18	(1)	1	1
02 Mineralölindustrie	19	(1)	1	1
03 Stein- und keramische Industrie	18	(2)	18	1
04 Glasindustrie	15	(1)	2	1
05 Chemische Industrie	27	(2)	21	1
06 Papierindustrie	16	(1)	0	0
07 Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	6	1
09 Bauindustrie	19	(1)	7	1
10 Holzindustrie	28	(3)	30	2
11 Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	22	(2)	22	1
12 Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	20	(2)	11	1
13 Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	19	(2)	12	1
15 NE-Metallindustrie	15	(1)	0	0
16 Maschinen-, Metallwaren- und Gießereindustrie	32	(3)	35	2
17 Fahrzeugindustrie	20	(1)	5	1
18 Elektro- und Elektronikindustrie	25	(2)	17	1

III. Mandatszahlen der Sparte Handel

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Lebensmittelhandel	31	12	533	7
02 Tabaktrafikanten	19	10	284	4
03 Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	21	10	188	3
04 Agrarhandel	17			
a) Weinhandel		10	222	4
b) Agrarhandel		10	154	3
05 Energiehandel	15	10	62	2
06 Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	10	132	3
07 Außenhandel	17	10	101	3
08 Handel mit Mode und Freizeitartikeln	31	12	595	7
09 Direktvertrieb	25	11	373	5
10 Papier- und Spielwarenhandel	15	10	73	2
11 Handelsagenten	22	10	186	3
12 Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	15	(7)	79	2
13 Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	32	12	649	8
14 Handel mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf	31	11	334	5
15 Fahrzeughandel	32	12	490	6
16 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	15	(7)	63	2
17 Elektro- und Einrichtungsfachhandel	30	11	340	5
18 Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	26	11	404	6
20 Versicherungsagenten	22	11	369	5

IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Banken und Bankiers	17	(1)	7	1
02 Sparkassen	16	(1)	3	1
03 Volksbanken	13	(1)	2	1
04 Raiffeisenbanken	18	(3)	30	2
05 Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	1	1
06 Versicherungsunternehmen	18	(1)	10	1
07 Pensionskassen	13	(1)	0	0

V. Mandatszahlen der Sparte Transport und Verkehr

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Schienenbahnen	17	(1)	4	1
02 Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	15	10	84	2
03 Seilbahnen	14	(1)	0	0
04 Spediteure	16	(5)	49	2
05 Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	10	217	4
06 Güterbeförderungsgewerbe	32	12	407	6
07 Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(3)	28	2
08 Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	19	10	157	3

VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Gastronomie	32	16	1625	10
02 Hotellerie	32	11	362	5
03 Gesundheitsbetriebe	14	10	92	2
04 Reisebüros	15	(9)	49	2
05 Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	(9)	84	2
06 Freizeit- und Sportbetriebe	28	11	411	6

VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

	Mandate WKÖ	Mandate Burgenland	Wahlber. Burgenland	Unterstützer Burgenland
01 Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	17	(4)	81	2
02 Finanzdienstleister	19	(7)	202	4
03 Werbung und Marktkommunikation	32	11	530	7
04 Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	12	1089	10
05 Ingenieurbüros	18	10	209	4
06 Druck	14	(5)	52	2
07 Immobilien- und Vermögenstreuhand	21	10	146	3
08 Buch- und Medienwirtschaft	15	(3)	65	2
09 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	10	160	3
10 Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(4)	17	1

Mandate Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen

	Spartenvertretung		Spartenkonferenz	
	WKÖ	Burgenland	WKÖ	Burgenland
Gewerbe und Handwerk	18	8	32	32
Industrie	18	8	32	24
Handel	18	8	32	28
Bank und Versicherung	11	5	11	10
Transport und Verkehr	11	5	22	13
Tourismus und Freizeitwirtschaft	12	5	22	13
Information und Consulting	12	5	24	13
Gesamt	100	44	175	133

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien, Chile, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien und Türkei.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland

Der Vorsitzende

WHR Dr. Josef Hochwarter

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Dr. Matthias Tschirf

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.